Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 15 (1908)

Heft: 45

Artikel: Zur Revision des Erziehungsgesetzes v. Kt. Luzern [Schluss]

Autor: Frei, C.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-539884

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Arbeitskraft auch diesem Bereine nur nützen kann. Wir möchten also von Herzen wünschen, daß der Gesellenverein wächst und gedeiht, zumal er den heutigen Bedürfnissen weitsichtig entgegenkommt und namentlich in Städten und industriellen Orten dem christlichen Elternhause ein erster Wohltäter und Freund ist. Das beweist seine Geschichte und beweist auch die hier gezeichnete diesjährige Tagung; er wirkt erzieherisch und staatserhaltend in bestem Sinne. Glück auf für eine fruchtbare Zukunst!

C. Frei.

~~~

# Bur Revision des Erziehungsgesehes v. Kt. Tuzern.

Insere Forschläge gehen dahin, die Lösung der für die Alters- und Invaliditätsfürsorge und die Witwen- und Waisenunterstühung der Volksschullehrerschaft erwachsenden Aufgaben teils dem Staat allein, teils der Lehrerschaft und den Gemeinden gemeinsam zuzuweisen, und zwar so, daß der Staat die Alters- und Invaliditätsunterstühung, Lehrerschaft und Gemeinden gemeinsam die andere Aufgabe übernehmen. Die Invaliditätsversicherung der Lehrerschaft der kantonalen Anstalten ware gemeinsame Sache des Staates und der betreffenden Lehrerschaft.

Es scheint ohne Beiteres gegeben, bag bie brei Faktoren Staat, Gemeinben und Lehrerschaft sich in die genannten Leiftungen teilen. Berschiebener Meinung kann man barüber sein, wie die Repartition ber Lasten vor-Wir weisen die Alters. und Invaliditätsunter. genommen werben foll. ftutung gang bem Staate gu, weil einerseits eine Mithilfe ber Gemeinben, welche ohnehin burch bas neue Befet mehr belaftet werben, nicht zu erhoffen ift und eine baberige Inanspruchnahme bie gange wohltatige Institution gefährben konnte, und weil andererfeits einer Lehrerschaft, beren Gintommensverhaltniffe auch nach Infrafttreten bes neuen Gefetes noch febr tnappe find, Leiftungen an bie genannten Zwede nicht zugemutet werben burfen. Anders liegen bie Berhaltniffe bei ber Lehrerschaft ber kantonalen Anstalten; hier barf füglich eine Teilung ber Lasten zwischen Staat und Lehrerichaft vorgenommen werden. Gang ausgefolossen ist aber hier eine Beteiligung ber Gemeinden. Wiederum anders sind bie Berhaltniffe betr. bie Witmen- und Waisenversorgung ber Bollsschullehrericaft. hier handelt es fich um Leiftungen, für welche die Lehrerschaft wohl auffommen tann, und um Ausgaben, gegen welche auch die Gemeinden in ihrem eigenen Interesse nicht opponieren werden, da dieselben nicht nur eine "Bersicherung" ber Lehrerschaft, fonbern auch eine "Berficherung" ber öffentlichen Urmen-Diese Berichiedenheit ber Berbaltniffe ber Beteiligten und ber Interessenten bedingte es, daß wir von der Schaffung eines gemeinschaftlichen Institutes für die gesamte kantonale Lehrerschaft absehen mußten.

Aufgabe des Staates ware somit nach unsern Borschlägen die Alters- und Invaliditätsunterstühung der Bolksschullehrerschaft. Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschule, welche nach wenigstens 40-jährigem Schuldienste bezw. nach erfülltem 60. Altersjahre und entsprechendem Schuldienste in den Ruhestand treten, haben im Falle des Bedürfnisses Anspruch auf eine lebens- längliche, vom Staate zu verabreichende Altersunterstühung dis zum Mazimalbetrage von 65 % ihrer gesehlichen Barbesoldung. Des Weitern haben Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschule, welche mindestens 5

Jahre im Kanton Schule gehalten haben und ohne ihr Verschulden dienstunfähig werden, im Falle des Bedürfnisses Anspruch auf eine vom Staate zu verabreichende Invaliditätsunterstützung. Die Festsetzung der Höhe der Unterstützungen erfolgt unter Berücksichtigung der Zahl der Tienstjahre, ber Dienstereue und Diensttüchtigleit und der Vermögensverhältnisse auf den Antrag des

Ergiehungerates burch den Regierungerat.

Der bisherige "Lehrer-, Witwen- und Waisenunterstühungsverein" ist umzuwandeln in eine Witwen- und Waisenkasse der Primar- und Sekundarlehrerschaft mit dem ausschließlichen Zweck der Unterstühung der Lehrer-Witwen und -Waisen unter Ablösung der bisherigen Juhnießungsansprüche. Der Eintritt ist obligatorisch für Primar- und Sekundarlehrer, fakultativ für Lehrerinnen. Die Gemeinden bezahlen an die Kasse für jede durch einen Primar- oder Sek-Lehrer oder durch eine der Kasse angehörende Lehrerin besehte Lehrstelle allährlich einen Beitrag, welcher gleich ist dem von der betreffenden Lehrperson bezahlten ordentlichen Jahresbeitrage. Die Verwaltung ist Sacke der Lehrerschaft, welche dafür die Dienste der Staatskasse in Anspruch nehmen darf.

Die kantonale Lehrerschaft hat sich mit dieser Frage schon wiederholt einsgehend beschäftigt. Wir kommen mit unsern Antragen derselben soweit entgegen, als dies unseres Erachtens mit Anchicht auf die sinanziellen Berhältnisse des Staates und auf die übrigen Konsequenzen überhaupt möglich ist. Es ist speziell die notwendigerweise gebotene Rücksicht auf die Konsequenzen, welche uns die weitergehenden Borschläge der vorberatenden Instanzen dermalen als unannehmbar erscheinen ließen. Dabei wollen wir aber doch konstatieren, daß auch

unfere Borfchlage einen gang wesentlichen Fortschritt bedeuten.

Für das Lehrpersonal der kantonalen Anstalten sehen wir die Gründung einer Hilfskasse in Form einer Genossenschaft im Sinne des Titels XXVII bes schweizer. Obligationenrechtes vor mit dem Zwecke, dienstunsähig gewordene Lehrer zu unterstüßen. Der Eintritt wäre obligatorisch, Staat und Mitalieder würden bezahlen einen jährlichen Beitrag zu gleichen Teilen, und zwar nach dem uns vorliegenden Statutenentwurf je  $2^{1/2}$  w des jeweiligen sesten Gehaltes dis zu einem Gehaltsmaximum von Fr. 4000. Die Kasse würde leisten vom Ausspruche der dauernden und gänzlichen Invalidität an, worüber der Regierungsrat entscheidet, nach 5 voll zurückgelegten Dienstjahren eine jährliche Kente von 12 w der angerechneten Besoldung, nach 6 Dienstjahren eine solche von 14 wund so fort für jedes solgende Dienstjahr 2 w mehr, jedoch so, daß die Maximalrente 62 w der Besoldung betragen soll, was dei 30 Dienstjahren eintreten würde.

Wir haben burch einen Berficherungstechniter uns fiber die Materie ein Gutachten geben und einen Statutenentwurf ausarbeiten laffen.

Auch diese Borschlage erachten wir als geboten im Interesse ber Lehrerichaft sowohl als besonders auch im Interesse der kantonalen Anstalten selbst.

§ 135 endlich will uns ermächtigen, beim Hinscheide eines Lehrers ber kantonalen Anstalten den Hinterlassenen (Witwen, Rindern oder Eltern) desselben eine bescheidene Unterstützung zukommen zu lassen, und zwar bis zur Höhe einer Jahresbesoldung. Bisher konnten wir nicht hoher gehen als bis zum Letrage eines Quartals.

Auch hinsichtlich der Borschläge betr. das Personal der kantonalen Ansstalten wären wir gerne weiter gegangen. Bedenken gleicher Art, wie wir sie vorstehend bei der Bolksschullehrerschaft geäußert, zwingen uns aber dermalen leider auch hier zur Zurüchaltung."

Soweit nun ber regierungsratliche Bericht. Wir scheiben hiemit für eine mal vom Entwurfe eines luz. Erziehungsgesehes. Der Leser hat nun ben Bericht des Erz.-Direktors speziell zum Rapitel ber Besoldungsfrage gelesen und

sich sicherlich an bessen Hand bavon überzeugen können, daß der Entwurf wirklich von lehrer- und schulfreundlichsten Absichten geleitet ist und, alle Berhaltnisse und gebotenen hemmnisse klug berücksichtigend, dennoch tunlichst "ganze Arbeit" leistet.

Besieht man sich ben ganzen Entwurf, so bedeutet er für die Zukunst ganz wesentliche Mehrausgaben für das Erziehungswesen, und zwar wird am meisten der Staat belastet. Die Mehrausgaben gestalteten sich also: an die Lehrerbesoldungen 170,000 Fr. — an die Arbeitsschulen 10,000 Fr. — an die Bürgerschulen 4,000 Fr. — an die Sekundarschulen 14,000 Fr. — an die Wittelschulen 14,000 Fr. — an die Lehreralterstasse 26,700 Fr. — an die Kantonsschule 20,000 Fr. — an die Lehreralterstasse 26,700 Fr. — an die Historien Anstalten 3800 Fr. Also Total. Mehrausgaben 262,500 Fr. jährlich. In Prozenten ausgedrückt stellen sich die Ausgaben des Erziehungswesens in den letzten Jahren also: 1878 = 27,2% — 1880 = 28,1% — 1890 = 29% — 1900 = 27,2% und 1908 = 30,6%.

Die Mehrausgaben für die Gemeinden gestalteten sich nach der neuen Lage ter Dinge also: Ausbehnung bezw. Verlegung der Primarschulzeit — Erricktung neuer Lehrstellen und Beschaffung neuer Lokale — erhöhte Entschädigung für Naturalleistungen — etwelche Mehrleistung an die Besoldung (der Staat übernimmt bekanntlich  $^8/4$ , also bliebe den Gemeinden ein Plus an den dieher

bezahlten Viertel) und an bie Witmen- und Baifentaffe.

Besieht man sich ben Entwurf ohne alles Mißtrauen und im Geiste bes lebernsten Optimismus (Voranschläge sind eben gerne zu rosig), so schiebt er bem Staate eine jährliche Reulast von 220,000 Fr. zu und dazu den Gemeinden noch ein ganz Erkleckliches. Und trozdem sind im Entwurse keine Posten sestgesetzt für ein geplantes Technikum und keine sür die in Aussicht genommenen Anstalten sür blinde und verwahrloste Kinder. Wir können somit, wollen wir annähernd gerecht sein, den Entwurf nur freudig und in dant barer Anerkennung begrüßen. Wir haben auch die Hossnung, daß der einsichtigere Teil der kantonalen Lehrerschaft ihn billigen wird und herzlich froh ist, wenn Großer Rat und Volksmehrheit ihn gelegentlich im wesentlichen sanktonieren. Erhält er Gesetzeskraft, so bedeutet er sür Lehrerschaft und Schule einen großen Fortschritt. Und weil er auch in religiöser, in konfessioneller Beziehung echt weitherzig und tolerant ist, (Art. 5, 21 und 22) so hat er berechtigten Anspruch auf das Attribut einer ganzen Arbeit.

### and the second and the second and the second

## Aus dem Kanton Schwy!.

22222

Der Bericht über das Erziehungswesen pro 1907/08 liegt vor. In erster Linie etwas Statistisches:

1. Situngen: Der Erz. - Rat hatte 5, die Inspektoratskommission 6, die Seminardirektion 6 und die Lehrerprüfungskommission 4 Situngen.

2. Patentprüfungen wurden auch dies Jahr wie 1906 sowohl im Frühling als im Herbst abgehalten. Die Neuerung soll sich bewähren.

3. Kreisschreiben wurden 6 erlassen, beschlagend die Prüfung der physischen Leistungsfähigkrit der Rekruten, den Gesangunterricht an den obern Klassen und Sekundarschulen, den Untersuch der ins schulpflichtige Alter eingetretenen Kinder, Verwendung der eidgenössischen Schulsub-vention 2c. 2c.